



COVID-19

Rahmenschutzkonzept Musikschulen

Gültig ab 1. März 2021

Basel, 24. Februar 2021

1 Ziel und Zweck

Nachfolgende Empfehlungen des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) entsprechen der aktuellen Verordnung des Bundes und gelten für die Erarbeitung, bzw. Ergänzung der lokalen Schutzkonzepte der Musikschulen, vorbehältlich der zusätzlichen kantonalen oder gemeindeeigenen Bestimmungen. Musikschulen sind Bildungsinstitutionen, deren Unterrichtsangebot in der Verordnung über die Art 6d, Absatz 1, *Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen* und Art.6f, Absatz 2 zu *Gruppen- und Ensembleunterricht* geregelt ist.

Die Empfehlungen umschreiben den erforderlichen Mindestrahmen für die Weiterführung des Präsenzunterrichts an den Musikschulen und den bestmöglichen Schutz aller Lernenden, Besucher*innen und Mitarbeitenden. Die Kantone können jederzeit über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende verbindliche Einschränkungen vorsehen, wenn dies angesichts der bei ihnen vorliegenden epidemiologischen Lage erforderlich ist. Diese kantonalen Vorgaben sind in den Schutzkonzepten der Musikschulen zwingend zu berücksichtigen.

2 Allgemeines

- **Präsenzangebote an Musikschulen:**
 - o alle Präsenzangebote im **Einzelunterricht** dürfen über **alle Schulstufen und mit Erwachsenen** uneingeschränkt stattfinden.
 - o **Gruppen- und Ensembleangebote** (Unterricht, Proben, Auftritte ohne Publikum) dürfen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ohne fixe Obergrenze an Personen stattfinden, inklusive Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre. Die Angebote sind mit Schutzkonzept und unter Einhaltung der Grundregeln zu Abstand, Masken und Lüften durchzuführen.
 - o **Gruppen- und Ensembleangebote** (Unterricht und Proben) für Erwachsene über 20 Jahre (Jahrgang 2000 oder älter) dürfen in Innenräumen bis max. **5** Personen mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (grösserer Abstand, Maskenpflicht, Lüftung) stattfinden, im Aussenbereich mit bis zu 15 Teilnehmenden. Dies immer unter Anwendung entsprechender Schutzkonzepte. **Ausgenommen bleiben sämtliche Aktivitäten mit Gesang mit 2 oder mehr Teilnehmenden, Singkreise und Chöre – diese bleiben für Erwachsene ab Jahrgang 2000 untersagt.**
- Es besteht eine landesweite **Maskenpflicht** in den öffentlich zugänglichen Räumen und in den Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Lebensjahr, die gemäss der Verordnung des Bundes umzusetzen ist. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind dadurch erschwerte oder verunmöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente), vorausgesetzt der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung.
- Die allgemeinen **Distanz- und Hygieneregeln** sowie des Contact-Tracings sind einzuhalten. Körperkontakt ist zu vermeiden.
- In den Volksschulunterricht **integrierte Angebote**, wie z.B. musikalische Grundausbildung und Klassenmusizieren sind weiterhin in Koordination mit der Volksschule und der dort geltenden Schutzmassnahmen durchzuführen.

- **Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden**

Der Präsenzunterricht erfolgt unter Gewährung aller nötiger Schutzmassnahmen. Besonders gefährdete Mitarbeitenden ist weiterhin das Recht auf Arbeit von zuhause aus (Fernunterricht, Homeoffice) zu gewähren, wenn nicht jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen werden kann oder wenn sie die Ansteckungsgefahr trotz Schutzmassnahmen als zu hoch für sich erachten.

Zu den gefährdeten Personen zählen schwangere Frauen und Personen, die nicht COVID-19 geimpft sind und insbesondere folgende Vorerkrankungen aufweisen. (siehe auch [Website BAG](#) und [Verordnungsänderung mit Anhang 7](#)). Besonders gefährdete Lehrpersonen, die nicht im Fernunterricht unterrichten können (beispielsweise Musikgrundschule) und keine andere Aufgabe von zu Hause aus für die Musikschule erfüllen können, erhalten weiterhin den vollen Lohn. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall über die Corona-Erwerbsersatzversicherung entschädigt. Weitergehende Weisungen der Kantone für den Bereich der Bildung sind ergänzend zu konsultieren.

- Mitarbeitende oder Musikschüler*innen mit **Krankheitssymptomen** sollen nicht zum Unterricht kommen. Die Bundesbestimmungen zu Quarantäne und Isolation sind umzusetzen.

3 Sensibilisierung und Information

- Die Sensibilisierung von Schüler*innen, Besucher*innen und Lehrpersonen soll mittels der aktuellsten Plakate des Bundesamtes für Gesundheit BAG (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>) gut sichtbar auf Augenhöhe in der Musikschule, sowie regelmässig im mündlichen Austausch erfolgen.
- Schulleitung und Lehrpersonen leben die Verhaltens- und Hygieneregeln vor und sorgen dafür, dass auch die Schüler*innen vor und nach dem Musikunterricht die Hände waschen (Seife und Wasser genügen) und die Maskenpflichtweisungen befolgen, die Unterrichtsräume regelmässig gründlich gelüftet und die weiteren räumlichen Massnahmen umgesetzt werden.

4 Räumliche Massnahmen

- Räume sind für alle Unterrichtseinheiten in der entsprechenden Grösse zu wählen (Richtwert: min. 4m² / Person). Für Unterrichtsangebote mit Gesang, Blasinstrumente sowie Musik und Bewegung sind dringlichst zusätzliche Abstände einzuhalten und sie können nur in grösseren Räumen durchgeführt werden.
- Gründliches Lüften der Räume ist nach jeder Lektion, mindestens aber stündlich vorzunehmen. Dem Lüften ist ein besonderes Augenmerk im Gesangsunterricht sowie in allen Gruppen- und Ensembleangeboten – inkl. der Gesangsensembles und Chöre für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 – zu schenken.
- Gegenstände und Instrumente, die während des Tages von mehreren Personen verwendet werden, sind mit geeigneten Mittel nach jeder Lektion zu reinigen. Bei Instrumenten, die

dadurch Schaden nehmen könnten (z.B. Klaviere und Flügel) sollen vor und nach dem Gebrauch die Hände gewaschen werden.

5 Fächerspezifische Hinweise

- Angebote der **musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik**: das Einhalten der Abstandsregeln ist bei kleinen Kindern kaum möglich, jedoch wann immer möglich anzustreben. Angebote der musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik dürfen in konstanten Gruppen oder Klassen regulär stattfinden. Die Lehrperson und weitere Erwachsene unterliegen der Maskenpflicht. Das Händewaschen vor und nach dem Unterricht ist weiterhin Pflicht. Es sind genügend grosse Räume zu wählen, die auch die Einhaltung der Distanzregeln bei Bewegung erlauben.
- Unterricht mit **Blasinstrumenten, Gesangs-Ensembles, Orchester, Bands und Chöre**: Es scheinen in geschlossenen Räumen besondere Risiken und Ansteckungsgefahr von Aerosolen auszugehen. Sowohl im Einzel- und dem Ensembleunterricht ist die Distanz von **min. 1.5m seitlich und 2m nach vorne** einzuhalten, bzw. mit der Anwendung von weiteren Schutzmassnahmen (Masken, Trennwände) unbedingt auszugleichen. Bei Ensembles mit Blasinstrumenten für Erwachsene über 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter) sind – wie in allen musizierenden Gruppen mit Personen über 20 Jahren - die Personenbeschränkung auf 5 Teilnehmende in Innenräumen, bis 15 Teilnehmenden im Aussenraum sowie die Maskenpflicht zu beachten. **Gesangsensembles und Choraktivitäten mit Erwachsenen über 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter) sind untersagt.**
- Kondenswasser aus Blasinstrumenten muss mit Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behälter entsorgt werden.

6 Musikschulveranstaltungen

- Es besteht aktuell ein allgemeines Verbot. Somit können zurzeit keine Schulkonzerte und ähnliche Anlässe stattfinden. Konzerte dürfen jedoch online übertragen werden.
- **Instrumentenvorstellungen** können zurzeit nur über Einzelvereinbarung (Anlehnung an Regelung zum Einzelunterricht) angeboten werden oder sind virtuell durchzuführen. Allfällige Präsenzangebote sollen nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln durchgeführt werden. Sie finden ohne die Ermöglichung des Ausprobierens der Instrumente statt.
- **Musikschullager**: Musiklager mit Teilnehmenden bis und mit Jahrgang 2001 dürfen mit Schutzkonzept stattfinden.

Der VMS – Vorstand

Basel, 24. Februar 2021

Grundlagen:

- Covid-19 Verordnung 3 des Bundes, Änderung vom 24. Februar 2021
- Verordnungsänderung zum Schutz von besonders gefährdeten Personen vom 13. Januar 2021
- Erläuterungen des Bundes zu obiger Covid-19 Verordnung, Änderungen vom 24. Februar 2021
- FAQ vom 24. Februar 2021